

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Schaff (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft**

### **Übergangsbestimmungen zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)**

Um den Hochschulen zur Umsetzung der Regelung des neuen Thüringer Hochschulgesetzes die notwendige Zeit zur Überarbeitung aller geltenden Bestimmungen, Regelungen, Ordnungen und Satzungen zu gewähren, wurden Übergangsregelungen durch den Gesetzgeber festgelegt. So wird in § 138 ThürHG in den Übergangsbestimmungen für Rektoren, Präsidenten, Kanzler und Mitglieder des Klinikumsvorstands des Universitätsklinikums festgelegt, dass für die entsprechenden Wahlen bis zum 30. September 2019 die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Bis dahin waren die Hochschulen und das Universitätsklinikum nach § 137 Abs. 1 ThürHG angehalten, die erforderlichen Anpassungen an die neuen Organe und sonstigen Gremien unverzüglich vorzunehmen. Nach Informationen, die dem Fragesteller vorliegen, wurde bei einem Wahlverfahren an der Friedrich-Schiller-Universität Jena die neue Grundordnung vor Inkrafttreten der dazugehörigen und übergeordneten Regelung im Thüringer Hochschulgesetz angewendet.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** hat die Kleine Anfrage 7/2 vom 26. November 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 beantwortet:

1. Was ist aus Sicht der Landesregierung unter "die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dazu geltenden Bestimmungen" nach § 138 Abs. 2 ThürHG zu verstehen?

Antwort:

Zu den nach § 138 Abs. 2 ThürHG bis zum 30. September 2019 weiter anzuwendenden Bestimmungen der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung des Thüringer Hochschulgesetzes zählen insbesondere § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1 bis 4, § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 96 Abs. 2 Satz 4, § 97 Abs. 3 und 5, § 98 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 5.

2. Auf Basis welcher Grundordnungen, Satzungen oder anderer geltender Bestimmungen haben die Hochschulen in Thüringen zu entscheiden und Verfahren durchzuführen, die vor dem 30. September 2019 begonnen und vollzogen werden?

Antwort:

Die Hochschulen haben bei der Wahl von Präsidenten, Vizepräsidenten, Kanzlern oder Mitgliedern des Klinikumsvorstands neben den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes alle zum Zeitpunkt des jeweiligen Verfahrensschrittes geltenden Satzungen zu beachten.

3. Ist eine nach § 137 Abs. 1 ThürHG angepasste Grundordnung vor dem 30. September 2019 wirksam, wenn die gesetzliche Grundlage, von der sich die Zulässigkeit ableitet, durch die Stichtagsregelung in § 138 Abs. 2 ThürHG noch nicht in Kraft getreten war?

Antwort:

Ja; eine Grundordnung ist unabhängig von den Übergangsbestimmungen der §§ 137 ff. ThürHG wirksam, wenn sie vom Ministerium genehmigt wurde und in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Genehmigung überprüft das Ministerium insbesondere die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Thüringer Hochschulgesetzes, also auch mit den darin enthaltenen Übergangsbestimmungen der §§ 137 ff. Bezüglich der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena ergab die Prüfung des Ministeriums, dass diese rechtlich nicht zu beanstanden war. Dies umfasst auch die Vereinbarkeit der für die Anfrage einschlägigen Übergangsvorschrift des § 31 Satz 2 der Grundordnung mit der Übergangsvorschrift des § 138 Abs. 2 ThürHG.

Tiefensee  
Minister